

Sitzung vom 11. August 1993

**2491. Anfrage (Gebühr Berufsberatung für Erwachsene)**

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 17. Mai 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, ob die Erhebung einer Einschreibengebühr für die Beratung aller Erwachsenen ab dem 20. Altersjahr im Bereich der allgemeinen Berufsberatung mit der Bundesgesetzgebung vereinbar wäre.

Wenn nein, frage ich den Regierungsrat an, ob er bereit wäre, beim Bund zwecks entsprechender Verordnungsänderung vorstellig zu werden.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 legt in Art. 3 fest, dass die Berufsberatung im Prinzip unentgeltlich ist, die Kantone aber für besondere Beratungsdienste ein Entgelt verlangen können. Die Erhebung einer Gebühr für sämtliche Beratungen von Erwachsenen ab der ersten Sitzung verstiesse gegen diese Bestimmung, auch wenn sie als Einschreibengebühr deklariert würde. Die Eintrittsschwelle in die Berufsberatung ist auch für Erwachsene tief zu halten, und am Prinzip der Unentgeltlichkeit für Beratungen, welche das übliche Mass nicht übersteigen, muss seitens des Kantons Zürich festgehalten werden. Auf der Ebene des Bundes wird gegenwärtig die Möglichkeit geprüft, die Berufsberatung für Erwachsene generell kostenpflichtig zu machen; die dazu erforderliche Gesetzesrevision dürfte aber einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Festlegung der Gebühr auf die Höhe von Fr. 200 pro Sitzung ab der vierten Sitzung ist vertretbar, wenn in Rechnung gestellt wird, dass die ersten drei Beratungen kostenlos durchgeführt werden. Rund drei Viertel aller Beratungen werden in diesem zeitlichen Rahmen abgeschlossen. Für Arbeitslose und Studierende ist eine generelle Befreiung von der Gebührenpflicht vorgesehen. Dies gilt auch für soziale Härtefälle, namentlich für Empfänger von Fürsorgeleistungen.

Dass wegen der Gebührenpflicht eine grössere Zahl von Beratungen vorzeitig abgebrochen und später wieder aufgenommen wird, ist nicht anzunehmen. Erwachsene Ratsuchende sind in der Regel an einer zügigen Integration ins Erwerbsleben interessiert; die Einbussen, welche aus einem vorzeitigen Abbruch und einer verzögerten Wiederaufnahme des Beratungsprozesses resultierten, würden die Höhe der Gebühren zweifellos übersteigen.

Es ist festzuhalten, dass die Gebühren gleicherweise sowohl im Bereich der Allgemeinen als auch der Akademischen Berufsberatung erhoben werden.

Die zeitlichen Mehraufwendungen für das Inkasso sind schwer einzustufen. Da die Berufsberatungsstellen bereits heute Dokumentationen ausleihen und verkaufen, ist die erforderliche Infrastruktur für Rechnungstellung und Inkasso bereits vorhanden. Damit können die Mehrkosten voraussichtlich tief gehalten werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die  
Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 11. August 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

**Hirschi**